

Merkblatt

S

zum **Aufnahmeverfahren**
nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

I. Hinweise zur ab dem 01.01.2005 geltenden Rechtslage

Spätaussiedler

Spätaussiedler kann nur werden, wer als **deutscher Volkszugehöriger** vor Verlassen des Herkunftsgebietes und nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat. Aufnahmebewerber, die vor Erhalt des Aufnahmebescheides ihren **Wohnsitz im Herkunftsgebiet** aufgeben, können daher grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden.

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt neben der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen ein durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum bzw. die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität und die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache voraus.

Grundsätzlich muss jeder, der einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragt, an einem Sprachtest bei einer deutschen Auslandsvertretung teilnehmen. Im Rahmen des Sprachtests wird geprüft, ob der Antragsteller in der Lage ist, auf Grund familiär vermittelter Deutschkenntnisse ein einfaches Gespräch über allgemeine Themen des täglichen Lebens zu führen. Dabei sollen russlanddeutsche Dialekte verwendet werden, sofern sie vermittelt worden sind.

Ehegatten und Abkömmlinge

Ehegatten und Abkömmlinge des künftigen Spätaussiedlers („Bezugsperson“), die nicht deutsche Volkszugehörige sind, können nur noch dann in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen werden, wenn sie über **Grundkenntnisse** der deutschen Sprache verfügen und **die Bezugsperson** die Einbeziehung **ausdrücklich** beantragt.

Für die Einbeziehung erforderliche „Grundkenntnisse“ der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ des Europarates erreicht wird. Dies setzt voraus, dass die deutsche Sprache in ihren Grundzügen **in Wort und Schrift** so beherrscht wird, dass vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, verstanden und verwendet werden. Die einzubeziehende Person muss auch in der Lage sein, sich und andere vorzustellen sowie anderen Leuten Fragen zu ihrer Person zu stellen (z.B. wo sie wohnen, welche Leute sie kennen oder welche Dinge sie besitzen), und muss Fragen dieser Art beantworten können. Sie muss sich auf einfache Art verständigen können, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Sie muss ferner in der Lage sein, in kurzen Mitteilungen Informationen aus dem alltäglichen Leben zu erfragen oder weiterzugeben (beispielsweise in Formularen, kurzen persönlichen Briefen oder einfachen Notizen).

Grundkenntnisse der deutschen Sprache können durch Vorlage des **Zertifikats „Start Deutsch 1“** des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung „Start Deutsch 1“ erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter www.goethe.de. Dort erfahren Sie, an welchen Orten Prüfungen stattfinden und welche Prüfungsgebühr verlangt wird.

Auf Wunsch kann der Einzubeziehende auch im Rahmen einer Anhörung an einer deutschen Auslandsvertretung einen **Sprachstandstest** ablegen, um Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Sprachstandstest ist kostenlos. Die Kosten der Anreise und ggf. die Übernachtung am Ort der Anhörung können jedoch nicht erstattet werden. Der Sprachstandstest ist – wie auch die Prüfung „Start Deutsch 1“ - bei Nichtbestehen **wiederholbar**.

Bei Ehegatten, die mindestens 60 Jahre alt sind, reicht es für die Einbeziehung aus, wenn bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ zumindest 52 Punkte statt der für das Bestehen grundsätzlich erforderlichen

60 Punkte erreicht wurden. Auch bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Einzelfall 52 Punkte ausreichen. Jugendliche unter 16 und Ehegatten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollten daher dann, wenn sie die Prüfung „Start Deutsch 1“ zwar nicht bestanden, aber mindestens 52 Punkte erreicht haben, die Teilnahmebestätigung mit dem entsprechenden Punktwert übersenden. Das Bundesverwaltungsamt prüft dann, ob die Einbeziehung auf der Grundlage des abgesenkten Sprachniveaus erfolgen kann.

Die auf der Grundlage des abgesenkten Sprachniveaus erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt.

Ausgenommen von der Regelung, dass eine Einbeziehung den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache erfordert, sind Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können ohne Test in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Dies setzt im Allgemeinen eine Teilnahme am schulischen Deutschunterricht oder an Deutschkursen im Aussiedlungsgebiet voraus.

Allerdings wird die Einbeziehung unwirksam, wenn die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Einreise des Kindes lediglich nach ausländerrechtlichen Vorschriften erfolgen, es sei denn, die erneute Erteilung eines Einbeziehungsbescheides ist auf der Grundlage eines Sprachstandstests oder nach Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ möglich.

Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen kann nur erfolgen, wenn zumindest ein sorgeberechtigter Elternteil einbezogen wird oder einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erhält.

Wird während des laufenden Aufnahmeverfahrens bzw. nach Erteilung des Aufnahmebescheides ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen, so kann für den nachgeheirateten Ehegatten und/oder den/die nachgeborenen Abkömmling/e die Einbeziehung formlos beantragt werden. Die Einbeziehung von Ehegatten ist aber erst dann möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber seit mindestens drei Jahren besteht.

Die Einbeziehung wird unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Die Bezugsperson muss ebenso wie der/die Einzubeziehende/n bis zum Abschluss des Einbeziehungsverfahrens ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e beabsichtigen, die deutsche Sprache nachzulernen und den Sprachstandstest erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen bzw. das Zertifikat „Start Deutsch 1“ nachzureichen.

Weist / weisen der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach, so wird dem Spätaussiedlerbewerber (Antragsteller) der Einbeziehungsbescheid für seine Familienangehörigen erteilt.

Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlerbewerbers, die in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden, erhalten zwar Hilfen zur Eingliederung in Deutschland. Die Berücksichtigung fremder Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung (sog. Fremdrete) ist jedoch nur bei Personen möglich, die nach Einreise als Spätaussiedler (§ 4 BVFG) Anerkennung finden. Ehegatten / Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die aus diesen Gründen selbst Spätaussiedler werden wollen, müssen somit einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler stellen.

Familienangehörige des Spätaussiedlerbewerbers

Die Einreise von Familienangehörigen des Spätaussiedlerbewerbers, die nicht in dessen Aufnahmebescheid einbezogen werden können, erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Im Falle einer Einreise nach ausländerrechtlichen Bestimmungen obliegt die Entscheidung über ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, sofern keine generell erteilte Vorabzustimmung zur gemeinsamen Ausreise vorliegt. Die nach Ausländerrecht einreisenden Familienangehörigen erwerben nicht die Eigenschaft von Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Für diese besteht jedoch gegebenenfalls die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

II. Allgemeine Hinweise zum Aufnahmeverfahren

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist **beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, einzureichen. Die Antragstellung kann auch über einen Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Der Aufnahmebescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn er durch Angaben erwirkt worden ist, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig sind oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufnahmebescheides nicht erfüllt waren oder später entfallen sind. Auch **nach dem Eintreffen im Bundesgebiet** wird der Aufnahmebescheid bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zurückgenommen. Dann ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, in das Herkunftsgebiet **zurückzukehren**. Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, werden abgeschoben.

Kosten, die für die Inanspruchnahme kommerzieller „Aussiedlervermittlungsbüros“ bzw. „Informationsagenturen“ usw. gezahlt werden, sind **nicht** erstattungsfähig.

Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen und Ihren Angehörigen nach Begründung des ständigen Aufenthaltes in Deutschland zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG aus. Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling erfolgt ausschließlich durch die Bescheinigung nach § 15 BVFG. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.

III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

- Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrags genau durch und beachten Sie die Hinweise.
- Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.
- Bei Aufnahmebewerbern, die vor dem 01.01.1924 geboren sind, können die Angaben zu den Eltern und Großeltern entfallen.
- Fragen, die im konkreten Fall nicht zutreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten.
- Nur **vollständig** ausgefüllte Anträge können bearbeitet und verbeschieden werden.

Abschnitt I

Tragen Sie hier den Namen der Republik ein, in der der Antragsteller derzeit seinen Wohnsitz hat.

Abschnitt II

Tragen Sie hier die Person ein, die **Aufnahme als Spätaussiedler** finden möchte (Schreibweise lt. Pass). Eine Antragstellung ist für diejenigen Personen entbehrlich, die bereits nach dem **01.07.1990** einen Antrag auf Aufnahme als Aussiedler gestellt haben. Wenn der Ehegatte und / oder Abkömmling ebenfalls als Spätaussiedler Aufnahme finden möchte, muss er einen eigenen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragen.

Abschnitt III

Hier müssen Ehegatten und Abkömmlinge der Bezugsperson eingetragen werden, wenn sie die auf Seiten 1/2 genannten Voraussetzungen erfüllen und in den Aufnahmebescheid einbezogen werden sollen (Schreibweise lt. Pass).

Abschnitt IV

Hier müssen folgende Personen eingetragen werden, wenn die Bezugsperson gemeinsam mit diesen aussiedeln möchte (Schreibweise lt. Pass):

1. der Ehegatte des Spätaussiedlerbewerbers, der die deutsche Sprache nicht beherrscht und nicht beabsichtigt, Deutsch zu lernen,
2. der Ehegatte, dessen Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber erst kürzlich geschlossen wurde (die Einbeziehung ist erst möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber drei Jahre besteht),
3. der minderjährige ledige Abkömmling über 14 Jahren, der die deutsche Sprache nicht beherrscht und nicht beabsichtigt, Deutsch zu lernen,
4. der minderjährige ledige Abkömmling des nach Ausländerrecht einreisenden Ehegatten des Spätaussiedlerbewerbers, der nicht gleichzeitig dessen Abkömmling ist,
5. der Ehegatte eines Abkömmlings,
6. der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des Abkömmlings, der nicht gleichzeitig Abkömmling des Abkömmlings ist,
7. Abkömmlinge / Ehegatten, die einen Antrag nach eigenem Recht gestellt haben

Für Pflegekinder des Spätaussiedlers bzw. des Abkömmlings, volljährige Abkömmlinge des Ehegatten des Spätaussiedlers oder nichtdeutsche Schwiegereltern (Eltern des Ehegatten des Spätaussiedlers) kommt die Einreise nach ausländerrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Erläuterungen zu den Ziffern ab Seite 4

| | | | |
|-----------------------|------------------------------|-------------|----------------------------|
| 1-3 | Schreibweise des Namens lt. | 5 | sofern vorhanden, deutsche |
| 18.1-18.3 | Geburts- oder Heiratsurkunde | 18.5/19.5 | Ortsbezeichnung angeben |
| 19.1-19.3 | „ | 20.5/21.3 | „ |
| 20.1-20.3 | „ | 26.3 – 33.3 | „ |
| 21.1/21.2 | „ | | |
| 24.1/24.2 | „ | | |
| 26.1/26.2 – 33.1/33.2 | „ | | |

- 14.2 Falls die deutsche Sprache nicht erlernt wurde, kreuzen Sie bitte „nein“ an, machen hier keine weiteren Angaben und fahren fort bei Ziffer 14.3.

IV. Im Aufnahmeverfahren benötigte Unterlagen

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde(n), evtl. Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n) sowie ggf. Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen (auch der Kinder)
- Arbeitsbuch aller aussiedlungswilligen volljährigen Personen
- Fotografie des aktuellen Inlandspasses und der früheren Inlandspässe, ersatzweise vor dem neuen Inlandspass ausgestellte Unterlagen mit Nationalitätseintragung (z.B. Militärpass oder Geburtsurkunden von Kindern, wobei unerheblich ist, ob diese aussiedeln wollen).

Bitte reichen Sie für Kinder unter 14 Jahren alle Unterlagen ein, die deutlich machen können, dass Integrationsprobleme nicht zu erwarten sind (z.B. Belege über den Besuch von Deutschunterricht in der Schule, Deutschkursen etc).

Bei den Geburts- und Heiratsurkunden und sonstigen Bescheinigungen ist Folgendes zu beachten:

- es sind **Fotokopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung** vorzulegen,
- im Beglaubigungsvermerk muss die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Text der Originalurkunde bestätigt sein,
- Übersetzungen oder beglaubigte Abschriften reichen alleine **nicht** aus; zusätzlich müssen Fotokopien vom Original mit notarieller Beglaubigung vorgelegt werden,
- es reicht **nicht** aus, wenn nur die Unterschrift des Übersetzers beglaubigt wird; im Beglaubigungsvermerk muss die Übereinstimmung der Übersetzung mit der Fotokopie bestätigt sein.